



Objekthandling – Gewusst wie!

Statuten Verein «OHA Objekthandling»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein „OHA Objekthandling“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein fördert und führt Projekte durch, die der Verbesserung von Lagerung und Handling von Kulturgut dienen, insbesondere Weiterbildungen. Der Vereinszweck ist gemeinnützig. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Aufgaben

Der Verein „OHA Objekthandling“ sucht den Austausch mit anderen Partner Organisationen, welche die Thematik aufnehmen. Die geplanten Massnahmen sollen niederschwellig sein und insbesondere kleine und mittlere Museen und Sammlungen ansprechen.

4. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden, ebenso Kollektivmitglieder (Institutionen). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann eine Anfrage ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung oder Aufgabe des Vereins, Austritt oder Ausschluss. Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat (Geschäftsstelle)
- d) die Kontrollstelle/Rechnungsrevision

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Ein Mitglied (Einzelmitglied oder Mitglied durch Kollektivmitgliedschaft) kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) nachgewiesene, grobe Schädigung der Interessen des Vereins
- b) grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Nichtbezahlung der festgelegten Beiträge des Vereins

Über den Ausschluss infolge Nichtbezahlung der festgelegten Beiträge entscheidet der Vorstand abschliessend. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft des Vereins und damit jeden Anspruch auf deren Vermögen und Dienstleistungen. Sie bleiben jedoch dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, insbesondere laufende und rückständige Beiträge des Vereins, haftbar.

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst sämtliche Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Anträge der Vereinsmitglieder sind dem Vorstand jeweils schriftlich, spätestens 14 Tage vor der ordentlichen

Generalversammlung, einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts mit Décharge-Erteilung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Statuten
- Auflösung oder Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Statuten qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat das versammlungsleitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Eine Demission ist drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungsführende den Stichentscheid.

Der Vorstand wird einberufen, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern oder wenn es von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Alle Vorstandsmitglieder haben ein Einzelzeichnungsrecht.

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

- Leitung der Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Vereins
- Wahl der Leitung der Geschäftsstelle
- Beurteilung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Mitgliederwerbung und Ressourcenbeschaffung

Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls Mitglieder des Vereins. Aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein sind sie hingegen nicht verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

9. Die Geschäftsstelle

Das Sekretariat führt die allgemeinen Geschäfte im Sinne der Ziele des Vereins, wie Mitgliederbetreuung, Rechnungstellung, Einberufung der GV usw..

10. Die Kontrollstelle sowie Revisionsstelle

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Auf eine (ordentliche und eingeschränkte) Prüfung der Buchführung durch eine Revisionsstelle wird im Rahmen des Gesetzes (Art. 69b ZGB) verzichtet.

11. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Zuwendungen (Legate, Gönnerbeiträge, Sponsorenbeiträge, Patronatsbeiträge)
- c) Erträge aus Vereinstätigkeit
- d) Vermögenserträgen und Zinsen

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung abschliessend beschlossen. Kollektivmitgliedschaft (Institutionen) Fr. 100.00, kleine Budgets Fr. 20.00, Einzel- und Familienmitglieder Fr. 50.00, Juristische Personen (Firmen) Fr. 150.00. Mitglieder oder Nichtmitglieder mit jährlichen freiwilligen Beiträgen ab Fr. 200.00 werden als Gönner anerkannt.

12. Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 23. November und endet am 22. November.

13. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Änderungen dieser Statuten sowie der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung bestimmt die Generalversammlung, welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zukommen soll. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Generalversammlung bestimmt diese Institution.

14. Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. November 2021 angenommen.

Zürich, 22. November 2021